

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Altenbamberg

Der Ortsgemeinderat von Altenbamberg hat in der Sitzung am 12.10.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153, BS 2020-1) und der §§ 1,2,7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

I. Ausheben und Schließen der Gräber	Gebühren
Für die Bestattung/Beisetzung in einem Reihengrab (§14 Abs. 1 der Friedhofssatzung), Wahlgrab –Einfach- oder Tiefgrab- (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) oder Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrab (§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung) für  1. Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr einschließlich Totgeburten 2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3. Urnenbeisetzungen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
II Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung)	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Für die Wiederbestattung (Umbettung) von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen	Gebühren nach Abschnitt I.

<b>III. Rechte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschrift</b>	
<b>III. 1 Reihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	1130,00 €
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1970,00 €
<b>III. 2 Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen</b>	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	5440,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
<b>III. 3. Urnenreihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	880,00 €
<b>III. 4. Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen</b>	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	980,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1

<b>III. 5. Gemischte Grabstätten</b>	
Zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab, gemäß § 14a der Friedhofssatzung	425,00 €
<b>IV. Rechte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften</b>	
<b>IV.1 Reihengrabstätte</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	1970,00 €
2. Pflegeaufwand	190,00 €
<b>IV.2 Urnenreihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	880,00 €
2. Pflegeaufwand	80,00 €
<b>IV.3 Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen</b>	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	980,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	100,00 €
5. Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres.	
<b>V. Benutzung der Friedhofskapelle</b>	
1. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung pauschal	150,00 €

2. Für die Reinigung der Friedhofskapelle im Zusammenhang mit einer Beisetzung/Bestattung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
3. Für die Reinigung der Friedhofskapelle bei Leichenöffnungen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
<b>VI. Sonstige Gebühren</b>	
1. Für das Abräumen von Grabstätten nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Für das Abräumen von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Grabzubehör und Bewuchs nach § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
3. Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld wird durch „von der Gemeinde beauftragte Personen“ oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei Entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.	Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben
<b>VII. Grabräumgebühr</b>	
Für die Räumung der Grabstätten durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit.	
1. Reihengrabstätte	400,00 €
2. Wahlgrabstätte	500,00 €
3. Urnengrabstätten	250,00 €
4. Kindergrabstätten	250,00 €
5. Wiesengrabstätten	
Für die Bestattungen und Beisetzungen im Wiesengrabfeld entstehen keine Grabräumgebühren	
Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.	

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen, der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die in der Hauptsatzung aufgeführten Friedhofsgebühren nichtig.

Altenbamberg, den 13.12.2023

(Siegel)

(Conrad)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

**Eine Verletzung der Bestimmung über:**

- 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 Gemeindeordnung) und**
- 2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)**

**ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach geltend gemacht worden ist.**